

Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen vom 15.12.1993

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 04.06.2002

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. 1992, S. 124), in seiner Sitzung am 14.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Sportanlagen der Stadt Viersen (Sportplätze, Gymnastik-, Turn- und Sporthallen) sind öffentliche Einrichtungen. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Kultur, Sport und nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Benutzungsverträge und Bescheide über die Vergabe einer Sportanlage gelten als Benutzungserlaubnisse. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb der anerkannten Sportvereine und Jugendgruppen sowie Betriebssportmannschaften werden die Sportanlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.
Die kostenlose Überlassung der Sportanlagen als grundlegende Sportförderungsmaßnahme für den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport schließt ausdrücklich auch den Verzicht auf Entgelte für Nebenleistungen (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) ein.
- (3) Für die Benutzung von Sportanlagen durch nicht vereinsgebundene Gruppen sowie für gewerbliche und sonstige Nutzungen wird eine Benutzungsgebühr nach der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 3 Tage vor der Benutzung zu entrichten. Sollte der Zahlungseingang innerhalb dieser Frist nicht vorliegen bzw. nachgewiesen sein, entfällt das Benutzungsrecht.

§ 2

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung von Sportanlagen der Stadt ist rechtzeitig beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Kultur, Sport zu beantragen.
- (2) Die Platz- und Hallenwarte sind nicht berechtigt, Benutzungsgenehmigungen zu erteilen.

§ 3

- (1) Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie enthält u. a. Angaben über
 - a) die zu benutzende Sportanlage,
 - b) den Benutzungszweck,
 - c) die Zeit und Dauer der Benutzung,
 - d) die Namen der Benutzer (Schulen, Sportvereine, Jugendgruppen, Einzelpersonen und andere Personengruppen),
 - e) das Fassungsvermögen für Veranstaltungen mit Zuschauern.

- (2) Sportvereinen, denen für eine Sportanlage bestimmte Nutzungszeiten eingeräumt worden sind, kann durch einen privatrechtlichen Vertrag die Schlüsselgewalt an der Sportanlage übertragen werden. Sie haben sich bei Benutzung in das jeweilige Belegungsbuch einzutragen.

§ 4

Vom Betreten der Sportanlage ausgeschlossen sind Betrunkene und solche Personen, gegen die ein Hausverbot (§ 16) besteht, ferner Personen mit ansteckenden Krankheiten. Bei Krankheitsverdacht kann der/die Bürgermeister/in, Fachbereich Schule, Kultur, Sport die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 5

- (1) Das Nutzungsrecht kann ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden. Wichtige Gründe sind u.a.:
- a) Zustand der Sportanlage (z.B. Nichtbespielbarkeit des Platzes),
 - b) Instandsetzungsarbeiten,
 - c) dringender Eigenbedarf,
 - d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Benutzungszeiten,
 - e) Verstöße gegen diese Satzung.
- (2) Der Fachbereich Schule, Kultur, Sport unterrichtet den Benutzer rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. In den Fällen a) bis c) ist er bemüht, ersatzweise eine andere Sportanlage zur Verfügung zu stellen.

Ansprüche gegen die Stadt Viersen werden hierdurch nicht begründet.

§ 6

- (1) Die sich in den Sportanlagen bzw. auf den multifunktionalen Sportwiesen berechtigt aufhaltenden Personen betreten und benutzen diese und deren Einrichtungen auf eigene Gefahr.
- (2) Im Schadensfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Sportanlagen oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

In diesem Fall sind Unfälle dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Kultur, Sport unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

- (1) Personengruppen dürfen die Sportanlagen nur dann benutzen, wenn wenigstens ein Übungsleiter bzw. der/die Organisationsleiter/in anwesend ist. Diese verantwortliche Person muss im Bedarfsfall durch den Benutzer namentlich benannt werden. Er/sie soll in Erster Hilfe ausgebildet sein.
- (2) Gruppen ohne Übungsleiter und Übungsgruppen, die nicht regelmäßig mindestens eine Stärke von 10 Teilnehmern aufweisen, haben keinen Zutritt zur Sportanlage.
- (3) Für die Zeit der Sommerferien ist die Nutzung der gedeckten Sportstätten ausgeschlossen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erforderlichkeit des vorzeitigen Trainings wegen bevorstehender Meisterschaft) kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme hiervon zugelassen werden.

§ 8

- (1) Vor Inanspruchnahme haben die Benutzer die Sportanlagen und deren Einrichtungen auf den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schäden sind dem städtischen Aufsichtspersonal sofort zu melden. Schadhafte Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern haben die Benutzer für einen ausreichenden Ordnungs- und Kassendienst zu sorgen und bei größeren Veranstaltungen auch einen Sanitätsdienst zu stellen. Sie müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden. Die Sicherheitseinrichtungen der Sportanlagen sind zu benutzen. Es ist durch den Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.
- (3) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, daß die Zuschauer die Vorschriften der Satzung beachten und sich an den für sie bestimmten Plätzen aufhalten.
- (4) Lautsprecheranlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Kultur, Sport benutzt werden.

§ 9

- (1) Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mofas und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) Die Sportanlagen dürfen - mit Ausnahme von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen - nicht befahren werden.

§ 10

- (1) Der Wasser- und Stromverbrauch ist niedrig zu halten.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und müssen nach Benutzung wieder an ihre Plätze gebracht werden; soweit sie vom städtischen Aufsichtspersonal ausgehändigt worden sind, müssen sie diesem zurückgegeben werden.
- (3) Die für Schulzwecke angeschafften kurzlebigen Sportgeräte (z.B. Bälle) sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Die für den jeweiligen Vereinssport notwendigen kurzlebigen Sportgeräte müssen von den Vereinen für den Übungs- und Spielbetrieb selbst angeschafft werden.
- (4) Fundsachen sind dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich abzugeben.

§ 11

- (1) Die Benutzer müssen alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit und Ordnung gefährdet.
- (2) Die Hallen- und Platzwarte, sowie andere Beauftragte der Stadt Viersen sind befugt, sofort einzuschreiten, wenn sie dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sportanlage entfernen.

§ 12

Es ist nicht gestattet,

- a) ohne besondere Erlaubnis gewerblich oder sonstwie zu werben,
- b) Einrichtungsgegenstände, die dem in der Erlaubnis genannten Benutzungszweck nicht dienen, zu benutzen,
- c) Tiere, explosive oder sonst gefährliche Gegenstände mitzubringen,
- d) ohne besondere Erlaubnis in den Räumen der Sportanlagen zu rauchen sowie alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
- e) mehr Eintrittskarten auszugeben oder Personen einzulassen als dem im Genehmigungsverfahren festgelegten Fassungsvermögen entspricht.

§ 13

Der Verkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken wird im Rahmen der Erteilung der Benutzungserlaubnis geregelt.

§ 14

Kommen eingebrachte Sachen von Nutzern oder Zuschauern abhanden oder werden sie beschädigt, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an der Sportanlage einschließlich Einrichtungen und Geräte entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen sowie wenn nachgewiesen wird, dass kein Verschulden der Benutzer an der Schadensverursachung vorliegt.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden der Benutzer, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage einschließlich der Geräte entstanden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteter oder Beauftragter sowie der Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Geräte und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf städtischer Seite.
- (4) Die Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gemäß Absatz 3 abgedeckt werden. Auf Verlangen des Fachbereichs Schule, Kultur, Sport haben die Benutzer den Versicherungsschein vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümerin gemäß § 836 BGB bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

§ 16

Der/die Bürgermeister/in, Fachbereich Schule, Kultur, Sport kann Personen, die gegen die Satzung verstoßen haben, den Zutritt zu Sportanlagen oder zu bestimmten Teilen der Sportanlagen zeitweise oder auf Dauer untersagen.

§ 17

Die Benutzungszeit wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Kultur, Sport im Rahmen der Benutzungserlaubnis festgelegt. Die Sportanlagen sind grundsätzlich bis 22.00 Uhr in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen; über Ausnahmen entscheidet dieser.

§ 18

- (1) Entfällt eine durch Benutzungserlaubnis reservierte Sportanlagenbenutzung, ist der Fachbereich Schule, Kultur, Sport rechtzeitig während der Dienstzeiten zu informieren. Außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung kann die Absage dem Platz- bzw. Hallenwart mitgeteilt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Regelung ist die Stadt berechtigt, einen Betrag in Höhe von 25,00 € als pauschalierten Kostenersatz in Rechnung zu stellen.

B. Besondere Bestimmungen**I. Sportplätze****§ 19**

- (1) Kugelstoßen sowie Diskus-, Speer- und sonstige Wurfübungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen zulässig. Diese müssen vom Benutzer ausreichend gesichert werden. Kugeln, Disken und Hämmer müssen außerhalb der Stoß- und Wurfringe abgelegt werden.
- (2) Die mobilen Tore sind durch die Benutzer gegen Kippgefahr mit den dafür auf der Sportanlage vorhandenen Einrichtungen zu sichern.

§ 20

- (1) Sprung- und Wurfanlagen sowie Laufbahnen dürfen nur mit absatzlosen Schuhen betreten werden. Bei Übungsläufen ist die Innenbahn möglichst nicht zu betreten.
- (2) Spezialflächen (Kunststofflaufbahnen, Kunstrasenplätze usw.) dürfen nur mit den dafür geeigneten Schuhen betreten werden.

II. Turn- und Sporthallen**§ 21**

- (1) In den Turn- und Sporthallen sind die jeweils nur hierfür vorgesehenen Sportarten zulässig.
- (2) Die Übungsflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Erlaubt sind nur saubere Turnschuhe mit nichtfärbenden Sohlen (auch für nicht am Wettkampf beteiligte Personen wie Kampfrichter u. ä.). Die Turnschuhe dürfen nicht bereits auf der Straße getragen worden sein.

§ 22

Turngeräte und Turnmatten müssen zum und vom Übungsplatz getragen werden. Bei Barren und sonstigen Großgeräten sind die hierfür vorgesehenen Transporteinrichtungen zu benutzen.

§ 23

Bei Beendigung der Übung müssen Böcke, Pferde, Barren und Sprungtische tief gestellt werden. Recks sind abzubauen, Barren zu entspannen und fahrbare Geräte von den Transporteinrichtungen zu nehmen.

§ 24

Schwingende Geräte dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

§ 25

- (1) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind bei Bedarf von den Benutzern selbst mitzubringen und in dem dafür vorgesehenen Behälter aufzubewahren. Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet.
- (2) Der entstehende erhöhte Reinigungsaufwand bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist von dem Benutzer an die Stadt zu erstatten.

C. Schlußvorschriften

§ 26

Der/die Bürgermeister/in, Fachbereich Schule, Kultur, Sport kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

§ 27

Die Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Viersen, den 15.12.1993

gez. H a m m e s
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 23.12.1993.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 13.02.1996 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 11 vom 28.03.1996 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 14.05.2002 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 19 vom 13.06.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage I zu 4.12

Gebührentarif zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen

Für die Nutzung städtischer Sportanlagen sind folgende Benutzungsgebühren zu zahlen:

| Art der Sportanlage | Ganztägige Nutzung für | | Nutzung je angefangene Stunde für | |
|------------------------------|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|
| | Nicht vereinsgebundene Gruppen | Gewerbliche/ sonstige Nutzer | Nicht vereinsgebundene Gruppen | Gewerbliche/ sonstige Nutzer |
| Großspielfeld (Fußballplatz) | 100,00 € | 200,00 € | 14,00 € | 28,00 € |
| Kleinspielfeld | 50,00 € | 100,00 € | 7,00 € | 14,00 € |
| Gymnastikhalle | 50,00 € | 100,00 € | 7,00 € | 14,00 € |
| Einfachturnhalle | 60,00 € | 120,00 € | 8,00 € | 16,00 € |
| Doppeltturnhalle | 80,00 € | 160,00 € | 12,00 € | 24,00 € |
| Dreifachturnhalle | 150,00 € | 300,00 € | 20,00 € | 40,00 € |